

BEIBLATT ZUM DECKBLATT NR. ...3...

BEBAUUNGSPLAN Kirchberg-Steinberg
~~STADT~~/GEMEINDE Tiefenbach
LANDKREIS Passau

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 ^{SOWIE ABS.2} DES
BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENT-
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE
NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON
ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG
VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZU-
STANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN
ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH,
WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECK-
BLATTES GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN
SIND (§ 155 a BBAUG).

Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan Kirchberg-Steinberg ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Auf Antrag des Eigentümers der Parzellen Nr. 32 und 33 wurde die Firstrichtung der Wohnhäuser in nord-süd geändert. Die Grundstücksangrenzer haben der vereinfachten Änderung zugestimmt. Nachdem in diesem Baugebiet bereits mehrere Wohnhäuser in nord-süd-Firstrichtung geplant sind, hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 20.2.1979 diese Tektur genehmigt.

Tiefenbach, den 22. Februar 1979



[Handwritten signature]
(Rankl)
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender